

Anlage

zur Stellungnahme der LAGSFS zu Artikel 5 Gesetzentwurf der Staatsregierung "Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)" in Drs. 7/4901

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf		
		***	,		
	Gene	§ 4 hmigung			
 (2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich: 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes. 		 (2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich: 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes. 	 (2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich: 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBI. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes. 		
§ 8 Anerkennung					
(1) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ² § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.		(1) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ² § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ² § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.		
(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das		(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das			

Anlage zur Stellungnahme der LAGSFS zu Artikel 5 Gesetzentwurf der Staatsregierung "Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)" in Drs. 7/4901

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.		Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeug- nisse zu erteilen.	
		(3) Die Anerkennung einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann auf die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.	(3) Bei Änderung der Schulart zur Oberschule + oder Gemeinschaftsschule gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes behalten bestehende Anerkennungen ihre Gültigkeit und können im Falle der Änderung eines anerkannten Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule oder Oberschule+ auf die Abschlüsse der Sekundarstufe I erweitert werden. Die Anerkennung einer neu gegründeten Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann schrittweise für die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II erteilt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.
	-	13 etzungen	
(1) ¹ Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ² § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³ Zuschüsse werden nicht gezahlt, soweit für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Kostenerstattung gemäß den § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist. ⁴ Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.	(1) ¹ Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ² § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³ Zuschüsse werden nicht gezahlt: 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt."	(1) ¹Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Zuschüsse werden nicht gezahlt: 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt."	(1) ¹ Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ² § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³ Zuschüsse werden nicht gezahlt: 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstatung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt."
(2) Tritt die Schule an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen Schule in öffentlicher Trägerschaft dieser Schulart, für welche die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, und wird die Schule unmittelbar oder mittelbar durch den öffentlichen Schulträ-			

Anlage zur Stellungnahme der LAGSFS zu Artikel 5 Gesetzentwurf der Staatsregierung "Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)" in Drs. 7/4901

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf	
ger bezuschusst oder von ihm in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verringert sich der Zuschuss in Höhe dieser Bezuschussung oder Unterstüt- zung.				
(3) ¹ Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. ² Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. ³ Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 begründet eine eigene Wartefrist. ⁴ Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. ⁵ Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. ⁶ Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.			(3) ¹ Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. ² Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. ³ Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 2 begründet eine eigene Wartefrist. ⁴ Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. ⁵ Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. ⁶ Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.	
(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.				
(5) ¹ Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. ² Es werden Abschläge auf der Grundlage eines vorläufigen Zuschusses ausgezahlt. ³ Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.				
(6) Zahlungen im laufenden Schuljahr können mit Überzahlungen bei Abschlägen und bestandskräftigen Rückforderungen aus vorangegangenen Schuljahren verrechnet werden. ²				
§ 14 Umfang				
 (1) ¹Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerausgabensatz) gewährt. ²Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen: den Personalausgaben für Lehrkräfte, den Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körper- 			 (1) ¹Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerkostensatz) gewährt. ²Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen: den Personalkosten für Lehrkräfte, den Personalkosten für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und 	

und soziale Entwicklung sowie 3. den Sachwater, dies die Ausgaben für Sachmittel, nichtpädlagogisches Perconal, Verwaltung und sonstige Leistungen pach 3.20 Nummer 1 und 2.5 mich an hand der Abstatz 2.5 his 4 swie der Rechtsverordnung nach 3.20 Nummer 6 bis 14 zu ermitteln. Der Teilbetrag gemäß Satz 2 Nummer 3 argibt dich aus Abstatz 3. (2) Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler ge- währt, der an der Schule beschult wird. * Dabei gelten oligende Maßgaben: 1. **Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgebli- chen Sichtag aufgrund eines Vertrageverhältniss es am Unterricht tellnimmt oder entschuldigt nicht tell- nimmt sich sub vertrageverhältniss am Stichtsg berreits gekländigt und hat der Schüler den Schüler ge- such am Schüler ge- such am Schüler ge- schaft er den Zuschus nur für die Dauer der Bil- dungsgans an einer Schüler der Schüler sich seiner sich der Schüler der Sch	Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
währt, der an der Schule beschult wird. ² Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. *Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. *Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schüler wird beschult. 2. Verlängert der Schüler ger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schüler ans oderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in reier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schulu er Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schulu art, die der Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schuluräger den Schülerausgabensatz der Schülerausgabensatz	und soziale Entwicklung sowie 3. den Sachausgaben; dies sind die Ausgaben für Sachmittel, nichtpädagogisches Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen. 3 Die Teilbeträge gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 6 bis 14 zu ermitteln. 4 Der Teilbetrag			3. den Sachkosten; dies sind die Kosten für Sachmittel, weiteres beim Schulträger angestelltes Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen sowie den Kosten für Gebäude einschließlich kalkulatorischer Zinsen. ³ Die Teilbeträge gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 6 bis 14, zu ermitteln. ⁴ Der Teilbetrag gemäß Satz 2 Nummer 3 ist anhand Absatz 5 und § 20
fachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art fachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art für einen schwerstmehrfachben mer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende mer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende pädagogisch notwendige von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent, für einen schwerstmehrfachbehinderten Schüler mit Schwerstmehrfachb	währt, der an der Schule beschult wird. ² Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. ¹ Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ² Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. 2. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. 3. ¹ Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ² Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. 4. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art	währt, der an der Schule beschult wird. ² Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. ¹ Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ² Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. 2. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. 3. ¹ Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ² Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. 4. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art	währt, der an der Schule beschult wird. ² Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. ¹ Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ² Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. 2. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. 3. ¹ Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ² Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. 4. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler mit Schwerstmehrfachbehindertung einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige	 ¹Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ²Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. ¹Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerkostensatz entsprechend. ²Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. Für einen mehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung

Änderungen Referentenentwurf SR

Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf

Änderungen LAGSFS

Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf

bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.

- 5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.
- bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.

Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG

- 5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde: dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hät-
- Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozent-

Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901

- 5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.
- 5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerkostensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerkostensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerkostensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.

(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:

Unterrichtsstunden x Jahresentgelt

x 0,9 x bedar

Jahreslehrerstunden x Klassenstufen x Schüler je Klasse

²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt

- 1. für Grundschulen: 1,1469
- 2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1474
- 3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1222
- 4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1051
- 5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1.0840
- 6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1040
- 7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0913
- 8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1094

(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:

te; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des

Unterrichtsstunden x Jahresentgelt

zweiten Bildungsweges.

x 0,9 x bedarf

Jahreslehrerstunden x Klassenstufen x Schüler je Klasse

²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt

- 1. für Grundschulen: 1,2428
- 2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756
- 3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293
- 4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214
- 5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932
- 6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135
- 7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992
- 8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1247

(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:

x 0.9 x bedar

Unterrichtsstunden x Jahresentgelt

Jahreslehrerstunden x Klassenstufen x Schüler je Klasse

²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt

- 1. für Grundschulen: 1,2428
- 2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756
- 3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293
- 4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214
- für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932
- 6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135
- 7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992
- 8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwick-

(3) ¹Die Personal<mark>kosten</mark> für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:

Unterrichtsstunden x Jahresentgelt

x 0,9 x bedarfs

Jahreslehrerstunden x Klassenstufen x Schüler je Klasse

Der bedarfserhöhende Faktor repräsentiert den durch die Sollkostenformel nicht abgedeckten Bedarf an zusätzlichem personellem Aufwand im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere den ausgereichten Ergänzungsbereich, den Stundenpool in Verantwortung der Schulleitung, Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen und Minderungen sowie für Aufgaben zur Schulleitung, sonstige schulbezogene oder personenbezogene Anrechnungen und Kosten der Assistenzkräfte. ³Er wird durch Rechtsverordnung nach § 20 jährlich aus den Ist-Daten des Freistaates Sachsen ermittelt und festgesetzt. Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung

Änderungen Referentenentwurf SR

Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf

Änderungen LAGSFS

Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf

9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,1610

10. für Oberschulen und Abendoberschulen: 1,1295

11. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1750

11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,1543

12. für berufsbildende Schulen: 1,1467.

⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet.

9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292

10. für Oberschulen und Abendoberschulen: 1,2954

Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG

11. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1896

11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337

12. für berufsbildende Schulen: 1,1685

⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschafts schule wird ein Jahresentgelt aus den Jahresentgelten gemäß Satz4 für die Schularten Grund-, Oberschule und Gymnasium errechnet; dabei werden der vierfache Wert für die Grundschule, der dreifache Wert für die Oberschule und der fünffache Wert für das Gymnasium addiert und die Summe durch die Zahl 12 geteilt.

lung: 1,1247

9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292

10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abendoberschulen: 1,2954

Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901

11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2428; für die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1.2954:

12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1.1896:

13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337;

14. für berufsbildende Schulen: 1.1685

⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.

jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.

- (4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2015/2016 je Schüler
- 1. einer Grundschule: 1 349 Euro;
- 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 324 Euro;
- 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 388 Euro;
- 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 5 314 Euro;
- 5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem För-

- (4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler
- 1. einer Grundschule: 1 502 Euro;
- 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro;
- 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 386 Euro;
- 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro;
- 5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem För-

- (4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler
- 1. einer Grundschule: 1 502 Euro;
- 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro;
- 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 386 Euro;
- einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro;

- (4) ¹Die Personalkosten für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Sachkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August durch Rechtsverordnung nach § 20 auf der Basis der vom Statistische Landesamt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich zur Verfügung gestellten Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft sowie der beim Freistaat entstehenden Sachkosten festgelegt, wobei die Daten der jeweils letzten drei verfügbaren Jahre gemittelt zugrunde gelegt werden. ³Das Staatsministerium für Kultus prüft schul-

Seite 6/15 Anlage zur Stellungnahme LAGSFS zu Art. 5 HBG 2021/22 22.01.2021